

GR_GERICHTE ZR1 2024 208 vom 23. September 2025

GR Gerichte, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2024_208

FR: GR_GERICHTE ZR1 2024 208 du 23 septembre 2025

IT: GR_GERICHTE ZR1 2024 208 del 23 settembre 2025

Regeste

Kindesunterhalt | Kindesrecht

Erwägungen

E. 1

Prozessuales

E. 1.1

Die Berufung richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid über eine Unterhaltsklage (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Sie wurde form- und fristgerecht beim damaligen Kantonsgericht von Graubünden erhoben (Art. 311 ZPO; Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 EGzZPO [BR 320.100]; act. A.1). Der erforderliche Streitwert ist erreicht (Art. 92 ZPO; Art. 308 Abs. 2 ZPO). Aufgrund der vom Berufungskläger beantragten unentgeltlichen Rechtspflege wurde auf die Einforderung eines Kostenvorschusses verzichtet. Die Beurteilung der Berufung fällt in die Zuständigkeit der Ersten zivilrechtlichen Kammer des Obergerichts (Art. 7 Abs. 4 EGzZPO i. V. m. Art. 38 Abs. 4 GOG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. a OGV [BR 173.010]). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist demnach einzutreten.

E. 1.2

Mit der Berufung als vollkommenem Rechtsmittel kann die unrichtige Rechtsanwendung, die unrichtige Feststellung des Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt mithin über eine vollständige Überprüfungsbefugnis hinsichtlich der Streitsache und kann das erstinstanzliche Urteil sowohl auf rechtliche wie tatsächliche Mängel hin überprüfen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Berufungsinstanz gehalten ist, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in der Berufungsbegründung von sich aus in jede Richtung hin auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung des Rechtsmittels ermöglichen könnten. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sie sich grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; 142 III 413 E. 2.2.4).

E. 1.3

Streitigkeiten über Kinderbelange unterliegen der unbeschränkten Untersuchungsmaxime und der Officialmaxime (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Entsprechend erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet ohne Bin-

7 / 22 dung an die Parteianträge. Diese Grundsätze gelten nicht bloss zugunsten des Kindes, sondern auch zugunsten des unterhaltspflichtigen Elternteils (BGE 137 III 617 E. 4.5.2; 128 III 411 E. 3.2.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_1031/2019 vom 26. Juni 2020 E. 5.1; 5A_169/2012 vom 18. Juli 2012 E. 3.3; auch keine Bindung an [Berufungs]anträge zugunsten der Kinder: vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_855/2021 vom 27. April 2022 E. 3.2.3).

E. 2

Rechtliches zum Bedarf Bei der Bedarfsermittlung bzw. der Ermittlung des gebührenden Unterhalts bilden die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (fortan Richtlinien) den Ausgangspunkt. In Abweichung zu den Richtlinien sind grundsätzlich (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 21 12 vom 4. September 2023 E. 5.1.2) auch die Fremdbetreuungskosten hinzuzurechnen und es ist für jedes Kind ein bei den Wohnkosten des Obhutsinhabers abzuziehender Wohnkostenanteil einzusetzen. Bei knappen Verhältnissen muss es für den Barunterhalt dabei sein Bewenden haben und auch ein allfälliger Betreuungsunterhalt ist auf der Basis des betreibungsrechtlichen Existenzminimums des betreuenden Elternteils zu bestimmen. Soweit es die finanziellen Mittel zulassen, ist der gebührende Unterhalt zwingend auf das sogenannte familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern, auf welches diesfalls Anspruch besteht. Bei den Eltern gehören hierzu typischerweise die Steuern, ferner eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechende statt am betreibungsrechtlichen Existenzminimum orientierte Wohnkosten, Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts und allenfalls eine angemessene Schuldentilgung; bei gehobeneren Verhältnissen können namentlich auch über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien und allenfalls private Vorsorgeaufwendungen von Selbständigerwerbenden im Bedarf berücksichtigt werden. Beim Barbedarf des Kindes gehören zum familienrechtlichen Existenzminimum namentlich die Ausscheidung eines Steueranteiles, ein den konkreten finanziellen Verhältnissen entsprechender Wohnkostenanteil und gegebenenfalls über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien (BGE 147 III 265 E. 7.2 m. w. H.).

E. 3

Wohnkosten

E. 3.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 3'000.00 werden A. _____ auferlegt.

E. 3.2

A. _____ wird verpflichtet, B. _____ und C. _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 4'075.15 (inkl. Spesenpauschale und MwSt.) zu bezahlen. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin von B. _____, Rechtsanwältin Rita Marugg, wird mit CHF 3'395.95 (inkl. Spesenpauschale und MwSt.) zulasten des Kantons Graubünden aus der Gerichtskasse entschädigt (ZK1 24 212). Mit der Zahlung geht der Anspruch auf die Parteientschädigung im entsprechenden Umfang auf den Kanton Graubünden über.

E. 3.3

Die A. _____ auferlegten Gerichtskosten von CHF 3'000.00 sowie die Kosten seiner Rechtsvertretung, Rechtsanwalt Christoph Suter, von CHF 3'228.95 (inkl. Barauslagen und MwSt.) gehen aufgrund der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (ZK1 24 209) unter Vorbehalt der Rückforderung zulasten des Kantons Graubünden und werden aus der Gerichtskasse des Obergerichts bezahlt. 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilung an:]

E. 3.4

Die Vorinstanz sah sich insofern zu Recht als an den Massnahmeentscheid "gebunden", als sie den darin für den Zeitraum von September 2023 bis Rechtskraft des Entscheids in der Hauptsache festgelegten vorsorglichen Unterhalt als definitiv festgelegt erachtete (act. B.1, E. 4.1 und 8.2). Dieses Vorgehen entspricht dem Hinweis des Kantonsgerichts im vorsorglichen Massnahmeentscheid, dass sich die Vorinstanz zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Widerspruch setzen würde, sollte sie auf den vorsorglich festgesetzten Unterhalt im Hauptentscheid zurückkommen (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 23 139 vom 4. Juli 2024 E. 2.1.1). Es geht daher bloss noch um die Frage, wie hoch die Wohnkosten ab Rechtskraft des Endentscheids festzusetzen sind. Die Wohnkosten zwischen Mai 2022 und August 2023 werden vom Berufungskläger nicht beanstandet.

E. 3.5

Die Vorinstanz begründete die Anrechnung der reduzierten Wohnkosten unter Verweis auf die Ausführungen im Massnahmeentscheid (act. B.1, E. 5.2.2). Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (Art. 29 BV; Art. 53 ZPO; BGE 148 III 30 E. 3.1). Das Bundesgericht erachtet es als zulässig, wenn eine Rechtsmittelinstanz auf die Begründung des erstinstanzlichen Entscheids verweist, sofern die Parteien keine beachtlichen neuen Gründe vorgebracht haben. Voraussetzung ist, dass das erstinstanzliche Urteil den Begründungsanforderungen genügt und den Parteien bekannt ist, sodass sie die Entscheidungsgründe nachlesen und nachvollziehen können (Urteil des Bundesgerichts 5A_369/2016 vom 27. Januar 2017 E. 3.1). Ein solcher Verweis führt dazu, dass die erstinstanzlichen Erwägungen Teil des Rechtsmittelentscheids werden und das Bundesgericht die Rechtsanwendung im Lichte der erstinstanzlichen Erwägungen überprüft (Urteil des Bundesgerichts 4A_434/2013 vom 19. Dezember 2013 E. 1.3; 4A_229/2024 vom 25. Juli 2024

E. 3.6

Im Massnahmeentscheid wurde die Höhe der angemessenen Wohnkosten unter Bezugnahme auf die Praxis des Obergerichts Aargau – dem Wohnsitzkanton des Berufungsklägers – an den im Ergänzungsleistungsrecht massgeblichen Grenzwerten ausgerichtet, wonach für alleinstehende Personen in der Region der Gemeinde des Berufungsklägers Wohnkosten von CHF 1'420.00 als Ausgaben anerkannt werden. Mittlerweile (Stand 1. Januar 2025) sind es CHF 1'525.00 (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/mietkosten-ergaenzungsleistungen.html>), besucht im Juli 2025). Ferner stützte das Massnahmegericht auf die Suchergebnisse auf www.comparis.ch ab, welche im Umkreis von fünf Kilometern vom Wohnort des Berufungsklägers zwölf Zweieinhalbzimmer- bis Dreieinhalbzimmerwohnungen zu

Mietzinsen (inkl. Nebenkosten) von CHF 1'325.00 bis

E. 3.7

Es mag sein, dass sich die Wohnungssuche je nach Staatsangehörigkeit schwieriger oder länger gestaltet. "Schlicht unmöglich", wie dies der Berufungskläger darstellt, ist es jedoch auch für eine Einzelperson ausländischer Staatsangehörigkeit nicht, eine Mietwohnung für CHF 1'500.00 zu finden. Der Berufungskläger legt zudem nicht dar, überhaupt versucht zu haben, eine günstigere Wohnung zu finden. Dabei musste ihm spätestens seit dem Massnahmeentscheid klar sein, dass ihm ab April 2023 Wohnkosten von CHF 1'500.00 angerechnet bzw. entsprechende Unterhaltskosten auf ihn zukommen würden. Das Verhältnis des Einkommens zu den Wohnkosten ist insofern zu berücksichtigen, als die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bedarfsbestimmung einzubeziehen sind. Diese sind vorliegend eng, weshalb die Anrechnung tiefer Wohnkosten gerechtfertigt ist. Eine strikte Quote (etwa ein Drittel) oder eine bei beiden Elternteilen gleiche Quote Wohnkosten : Einkommen ist hingegen nicht von Bedeutung. Die Faustregel, wonach die Miete ein Drittel des Einkommens des Mieters nicht übersteigen sollte, liesse sich allenfalls im Hinblick auf die Chancen bei der Wohnungssuche anführen. Die in Frage stehenden Wohnkosten von CHF 1'500.00 liegen jedoch unter einem Drittel des Nettoeinkommens des Berufungsklägers, womit auch dieses – im Übrigen nicht vorgebrachte – Argument entkräftet wäre. Die Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch eine ungenügende Begründung sowie der Rechtswidrigkeit der angerechneten Wohnkosten sind somit unbegründet.

4. Prämienverbilligung 4.1. Die Vorinstanz stellte fest, die Sozialversicherungsanstalt Aargau habe einen Prämienverbilligungsanspruch des Berufungsklägers für das Jahr 2023 verneint (RG-act. III.9). Sie erwo, es sei davon auszugehen, dass er in den kommenden Jahren bis 31. August 2031 eine Prämienverbilligung erhalten werde. Danach steige seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insbesondere aufgrund des höheren Arbeitspensums der Berufungsbeklagten 2 und dem Wegfall der Drittbetreuungskosten, sodass keine Prämienverbilligung mehr in Abzug gebracht werden könne (act. B.1, E. 5.2.3).

E. 8

/ 22 und August 2023 rechnete sie dem Berufungskläger die Hälfte der effektiven Wohnkosten (CHF 895.00) an, da der Berufungskläger im Konkubinat lebte. Ab Rechtskraft des Entscheids berücksichtigte sie den Ausführungen im Massnahmeverfahren folgend auf ein angemessenes Mass reduzierte Wohnkosten von CHF 1'500.00 (act. B.1, E. 5.2.2). Mit Blick auf die Zeit dazwischen (September 2023 bis Rechtskraft des Entscheids) hielt sie fest, der im Massnahmeverfahren festgesetzte Unterhalt sei im Endentscheid nicht mehr rückwirkend abzuändern (act. B.1, E. 4.1 und 8.2). Im Massnahmeentscheid wurden dem Berufungskläger zwischen September 2023 und Oktober 2023 Wohnkosten von CHF 895.00, von November 2023 bis März 2024 Wohnkosten von CHF 1'790.00 und ab April 2024 Wohnkosten von CHF 1'500.00 angerechnet (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 23 139 vom 4. Juli 2024 E. 2.5).

E. 8.1

Mit Verfügung vom 10. April 2025 wurde in Gutheissung des Gesuchs der Berufungsbeklagten 2 eine Schuldneranweisung gegenüber der Arbeitgeberin des Berufungsklägers, der D. _____, verfügt (ZR1 25 24). Die Schuldneranweisung bezog sich auf den vorsorglichen Unterhalt, der auf dem Berufungsurteil des Kantonsgerichts

vom 4. Juli 2024 beruhte (ZK1 23 139). Mit dem vorliegenden Berufungsurteil, das mit seiner Eröffnung formell rechtskräftig wird (vgl. BGE 146 III 248), fällt der vorsorglich zugesprochene Unterhalt (ZK1 23 139) von Gesetzes wegen dahin (Art. 268 Abs. 2 ZPO). Damit entfällt auch die Grundlage für die gestützt darauf erlassene Schuldneranweisung (ZR1 25 24), womit diese ebenfalls von Gesetzes wegen dahinfällt (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 09 6 vom 2. November 2009 E. 10). Die Anordnung einer Weitergeltung fällt ausser Betracht, da keine gesetzliche Bestimmung eine solche vorsieht und es nicht bloss um die Aufrechterhaltung einer Sicherungsmassnahme geht, sondern um den Erlass einer Vollstreckungsmassnahme, die für den definitiven Unterhalt bei gegebenen Voraussetzungen neu anzuordnen wäre.

E. 8.2

Da in der Verfügung vom 10. April 2025 ausdrücklich festgehalten wurde, dass diese bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung gelte, und da von der Schuldneranweisung eine Drittperson (die Arbeitgeberin) betroffen ist, rechtfertigt sich eine formelle Aufhebung der angeordneten vorsorglichen Massnahme (ZÜRCHER, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kom-

18 / 22 mentar, 3. Aufl. 2024, Art. 268 N. 17; HUBER/JUTZELER, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, Art. 268 N. 12). Entsprechend ist festzuhalten, dass die mit Verfügung vom 10. April 2025 angeordnete Schuldneranweisung mit Eröffnung des vorliegenden Entscheids dahinfällt. Dies ist der Arbeitgeberin des Berufungsklägers mitzuteilen.

E. 8.3

Für die nunmehr festgelegten Unterhaltsverpflichtungen kann beim zuständigen (erstinstanzlichen) Gericht ein Gesuch um Anordnung einer Schuldneranweisung gestellt werden, sollte der Berufungskläger seinen Unterhaltsverpflichtungen erneut nicht freiwillig nachkommen. 9. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 9

/ 22 Die Faustregel, wonach die Miete maximal einem Drittel des Einkommens entsprechen soll, sei in Familienprozessen nicht entscheidend. Gemäss Praxis des Obergerichts des Kantons Aargau seien in der Umgebung E._____ für eine alleinstehende Person Wohnkosten von maximal CHF 1'420.00 angemessen. Zu diesem Preis seien auch Wohnungen verfügbar gewesen. Dem Berufungskläger sei es trotz Einkommen und ausländischer Staatsangehörigkeit möglich, eine günstigere Wohnung zu finden; das Gegenteil, etwa Wohnungsbewerbung bzw. Absage, belege er nicht. Eine Reduktion der Wohnkosten sei auch nötig, um den Unterhalt decken zu können (act. A.2, 7).

E. 9.1

Die Vorinstanz auferlegte die Prozesskosten vollumfänglich dem Berufungskläger. Sie begründete dies damit, dass die Berufungsbeklagte und die Tochter deutlich mehr obsiegt hätten; im Punkt persönlicher Verkehr hätten sie vollständig obsiegt, im Unterhaltspunkt habe die Kindsmutter während der ganzen Dauer des Verfahrens einen Unterhaltsbeitrag verlangt, wie er in etwa zugesprochen werde, während der Berufungskläger an seiner deutlich tieferen Offerte von CHF 300.00 festgehalten und diese selbst nach dem Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden nicht angepasst habe (act. B.1, E. 11.1.1).

E. 9.2

Der Berufungskläger ficht diese Kostenverteilung selbständig bzw. nicht bloss für den Fall des Obsiegens vor Rechtsmittelinstanz an und rügt sie als un- rechtmässig. Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO (Kostenverteilung nach Ermessen) sei eine Abweichung von Art. 106 ZPO (Kostenverteilung nach Verfahrensausgang) geboten (act. A.1, 3). Es habe keine Pflicht zur Anpassung der Anträge bestanden, zumal er sonst sein Recht auf Berufung (mangels Beschwer) verloren hätte. Dass höhere Unterhaltsbeiträge als beantragt zugesprochen worden seien, sei im Unter- haltsverfahren weder einmalig noch auffällig. Hinzu komme, dass die Berufungsbe- klagten vergessen hätten, Anträge zum Besuch- und Ferienrecht zu stellen und auf seine entsprechenden Anträge in der Klageantwort hin ein parallel ergänzender Schriftenwechsel nötig geworden sei. Auch sei die Unterhaltsberechnung schwierig, bestritten und komplex gewesen – die Vorinstanz habe sieben Zeitphasen ausgeschieden –, weshalb die Kosten nicht nach Verfahrensausgang zu verlegen seien. Er beantragt, es sei die Hälfte der erstinstanzlichen Gerichtskosten sowie der Kos- ten des Vermittleramtes der Berufungsklägerin 1 und 2 solidarisch aufzuerlegen (act. B.1, Rechtsbegehren 7 und 8). Ihre Rechtsvertreterin sei durch den Kanton zu

19 / 22 entschädigen (act. B.1, Rechtsbegehren 9). Die Berufungsbeklagten erachten die vorinstanzliche Kostenverteilung als korrekt (act. A.2, 17).

E. 9.3

Grundsätzlich werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Wenn keine Partei vollständig obsiegt, sind die Pro- zesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren können die Prozesskosten abweichend vom Ver- fahrensausgang nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Be- stimmung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass in diesen Verfahren stets eine ermessensweise Kostenverteilung erfolgt. Eine solche, etwa im Sinne einer hälfti- gen Auflage an beide Parteien, ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn es um Kinderbelange geht und beide Parteien aus Sicht des Kindeswohls objektiv nach- vollziehbare Gründe für ihre Anträge hatten. Bei anderen Streitpunkten mit unter- schiedlichen Rechtsbegehren hingegen lässt sich in der Regel der Verfahrensaus- gang nach Quoten bestimmen, sodass die Kostenverteilung nach dem Verfahrensaus- gang erfolgen kann (HOFMANN/BAECKERT, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 107 N. 6; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_70/2013 vom 11. Juni 2013 E. 6).

E. 9.4

Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war der persönliche Verkehr sowie der Kindesunterhalt. In ersterem Punkt obsiegten die Berufungsbeklagten vollständig (act. B.1, E. L.1 Ziffer 4 f. und Dispositivziffer 5 f.), was der Berufungs- kläger auch nicht in Abrede stellt. Im Unterhaltspunkt obsiegten die Berufungsbe- klagten in den Phasen 3 bis 7 gewichtet nach der Dauer der Phasen über 90 %. In den Phasen 1 und 2 stellten die Berufungsbeklagten nach Erlass des Berufungs- entscheid im Massnahmeverfahren keine Anträge mehr, die Vorinstanz sprach trotzdem Unterhalt zu, der die Anträge des Berufungsklägers überstieg, was somit ebenfalls als Obsiegen der Berufungsbeklagten zu werten ist. Für die Zeit zwischen Phase 2 und 3 obsiegten die Berufungsbeklagten insofern, als dass sie diesbezüg- lich den vorsorglichen Unterhalt als massgeblich erachteten, der Berufungskläger hingegen auf einer Reduktion des Unterhalts auf CHF 300.00 bestand. Der

Berufungskläger unterlag somit praktisch vollständig. Dass keine Pflicht zur Anpassung der Anträge besteht, ändert nichts daran, dass sich das Obsiegen und Unterliegen nach Massgabe der Anträge beurteilt (vgl. für Rechtsmittelanträge BGE 145 III 153 E. 3.2.2). Der Umstand, dass es nicht unüblich ist, dass das Gericht höhere Unterhaltsbeiträge zuspricht als beantragt, begründet nicht, weshalb trotz des klaren Unterliegens des Berufungsklägers zu seinen Gunsten vom Grundsatz der Kostenverteilung abzuweichen wäre. Sodann waren die Berufungsbeklagten nicht gehalten, in ihrer Unterhaltsklage zwingend auch Anträge betreffend Obhut zu stellen. Dass

20 / 22 es vorinstanzlich zu einem parallelen Schriftenwechsel kam, ist vielmehr auf die diesbezüglichen – letztlich nicht gutgeheissenen – Anträge des Berufungsklägers zurückzuführen. Selbst wenn ein derartiger Verfahrensablauf überhaupt unter dem Titel von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO berücksichtigt werden könnte, so nicht zugunsten des Berufungsklägers. Die Komplexität des Verfahrens ist schliesslich kein Umstand, der ausschliesslich den Berufungskläger belastet. Vor diesem Hintergrund ist die Berufung auch im Kostenpunkt abzuweisen. 10. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 10

/ 22 E. 4.2). In analoger Weise ist es zulässig, dass ein Gericht im Hauptentscheid auf die Begründung des vorsorglichen Massnahmeentscheids verweist, wissen doch auch in diesem Fall die Betroffenen, aus welchen Gründen das Gericht ihren Begehren nicht gefolgt ist. Sie kennen diese aus dem vorsorglichen Massnahmeentscheid oder können sie dort nachlesen. Vor diesem Hintergrund überzeugt das Argument nicht, die Überlegungen der Vorinstanz seien mangels Aufnahme in den Entscheid einer konkreten Kritik durch den Berufungskläger entzogen (act. A.1, S. 7). Ferner trifft die Behauptung, die Begründung könne nicht nachgelesen werden (act. A.1, S. 8), nicht zu. Der Berufungskläger brachte vorinstanzlich auch keine neuen Gründe vor, zu denen sich das Massnahmegericht nicht geäussert hätte und die daher die vorinstanzliche Begründung unvollständig erscheinen liessen. Im Gegenteil führte der Berufungskläger vorinstanzlich aus, er habe die Bedarfspositionen des Berufungsklägers bereits im vorsorglichen Massnahmeverfahren (Proz. Nr. 135-2023-274) und im Berufungsverfahren (ZK1 23 139) eingereicht und kommentiert. Da die Offizialmaxime gelte, seien Wiederholungen weder geboten noch notwendig (RG-act. I.1, S. 12; vgl. RG-act. I.4, S. 8 f.; RG-act. VII.2, S. 4). Vor diesem Hintergrund erscheint die Rüge, die vorinstanzliche Begründung beschränke sich unrechtmässigerweise auf einen Verweis auf die Begründung im Massnahmeverfahren, besonders fehl am Platz. Auch der mit Replik eingereichte Beleg zur Mietzinserhöhung ab 1. April 2024 (RG-act. III.8) erforderte keine zusätzliche Begründung, liegen die gemäss den Richtlinien angemessenen Wohnkosten ohnehin erheblich tiefer. Die Argumente des jeweiligen Verhältnisses zwischen Mietkosten und Einkommen der Parteien, der Höhe des Einkommens des Beklagten und seiner ausländischen Staatsangehörigkeit bringt der Berufungskläger erst in der Berufung vor. Diese konnte die Vorinstanz daher in ihrer Begründung noch gar nicht abhandeln.

E. 10.1

Die dargelegten Verteilungsgrundsätze gelangen auch bei der Kostenverteilung vor der Rechtsmittelinstanz zur Anwendung. Auch im Rechtsmittelverfahren können die Kosten nach Ermessen verlegt werden, wobei in diesem Stadium den Gesichtspunkten des

Obsiegens und Unterliegens ein grösseres Gewicht zukommt (URWYLER/GRÜTTER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung Kommentar, 2. Aufl. 2016, Art. 107 ZPO N. 5 m. w. H.).

E. 10.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf CHF 3'000.00 festzusetzen (Art. 11 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]). Da die Berufung vollumfänglich abzuweisen ist, sind sie dem Berufungskläger aufzuerlegen. Aufgrund der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (ZK1 24 209) gehen sie zulasten des Kantons Graubünden und sind aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO.

E. 10.3

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der Berufungskläger den Berufungsbeklagten die ihnen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Dass der Berufungsbeklagten die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde (ZK1 24 212), ändert nichts daran, dass ihr bei Obsiegen die Anwaltskosten zum mittleren Stundenansatz (CHF 240.00; Art. 3 Abs. 1 HV; act. G.2) zu ersetzen sind (BGE 140 III 167 E. 2.3; 121 I 113 E. 3d). Die Rechtsvertreterin der Berufungsbeklagten bezifferte ihren Aufwand für das Berufungsverfahren und das Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege mit Honorarnote vom 5. Februar 2025 auf insgesamt 15 h 15 min (act. G.2), wovon 11 h auf die Berufungsantwort entfallen. Der Aufwand erscheint insgesamt als angemessen. Zum mittleren Stundenansatz resultiert ein Honorar von CHF 4'075.15 (inkl. Spesenpauschale von 3 % und MwSt. von 8.1 %). Der Berufungskläger ist zu verpflichten, den Berufungsbeklagten diesen Betrag als Parteientschädigung zu leisten.

E. 10.4

Wenn wie vorliegend der kostenpflichtigen Partei die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (ZK1 24 209), gilt die von ihr zu leistende Parteientschädi-

E. 10.5

Schliesslich ist der Rechtsvertreter des Berufungsklägers, Rechtsanwalt Christoph Suter, aufgrund der dem Berufungskläger gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (ZK1 24 209) angemessen zu entschädigen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Rechtsanwalt Suter bezifferte den Aufwand für das Berufungsverfahren und das Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege mit Honorarnote vom 13. Januar 2025 auf insgesamt 16 h und 10 min. Gemäss Aufwandübersicht beläuft sich der Aufwand von Rechtsanwalt Suter insgesamt auf 16 h. Davon sind 90 min für das Studium des erstinstanzlichen Urteils abzuziehen, da dieser Aufwand bereits von der ersten Instanz entschädigt wurde (act. B.1, E. 11.2 S. 36). Es verbleiben somit 14.5 h, wovon rund 10 h auf die Redaktion der Berufungsschrift entfallen. Dieser verbleibende Aufwand erscheint insgesamt als angemessen. Die in der Aufwandübersicht separat ausgewiesene Sekretariatsarbeit von 6 h und 40 min ist nicht zusätzlich zu entschädigen, da sie bereits mit dem Stundenansatz für anwaltliche Tätigkeit abgegolten wird (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 23 88 vom 23. Dezember 2023 E. 5.5 m.w.H.). Unter Anwendung des Tarifs für unentgeltliche Rechtspflege von CHF 200.00 resultiert für 14.5 h ein Honorar von CHF 3'228.95 (inkl. Spesenpauschale von 3 % und Mehrwertsteuer von 8.1 %). Diese Entschädigung geht unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO zulasten des Kantons Graubünden und ist aus der Gerichtskasse des Obergerichts zu bezahlen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO).

E. 11

/ 22 CHF 1'500.00 zeigten. Aktuell ergibt eine Suchabfrage auf www.comparis.ch mit den erwähnten Parametern immer noch acht Wohnungen (besucht im Juli 2025). Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Wohnungen nicht mit fliessendem Wasser und Heizung ausgestattet wären (act. A.1, S. 8). Der Berufungskläger legt nicht dar, weshalb nicht auf die Zahlen aus dem Ergänzungsleistungsrecht oder die Suchergebnisse abgestellt werden könnte.

E. 12

/ 22 4.2. Der Berufungskläger rügt erneut eine Verletzung der Begründungspflicht, da die Vorinstanz mit keinem Wort ausführe, weshalb er künftig einen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung haben werde und weshalb diese monatlich CHF 200.00 betragen sollte. Sie verletze auch den Effektivitätsgrundsatz, da er bis heute keine Prämienverbilligung erhalten habe. Eine solche sei bei einem Nettojahresinkommen von CHF 65'000.00 auch nicht zu erwarten (act. A.1, 2.2). 4.3. Die Berufungsbeklagten führen aus, es treffe zu, dass der Berufungskläger bisher keine Prämienverbilligung erhalten habe, jedoch nicht, weil die Sozialversicherungsanstalt Aargau jeweils Gesuche abgelehnt hätte. Lediglich für das Jahr 2023 liege ein ablehnender Entscheid vor, wobei nur ein Gesuch um Neuberechnung des Anspruchs (unter Berücksichtigung der Kinderunterhaltsbeiträge) abgelehnt worden sei. Für das Jahr 2024 habe der Berufungskläger gar kein Gesuch gestellt (vgl. RG-act. VIII, Frage 18). Der Berufungskläger verkenne zudem, dass nicht das Bruttoeinkommen massgebend sei, sondern das wesentlich tiefere steuerbare Einkommen, d.h. das Nettoeinkommen abzüglich der zu leistenden Unterhaltszahlungen. Dieses läge bei höchstens CHF 27'693.00. Die Höhe der angenommenen Prämienverbilligung entspreche ihren vorinstanzlichen Behauptungen, gegen die der Berufungskläger keine substantiierten Einwände erhoben habe (act. A.2, 2.2). 4.4. Die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung gehören zu den Zuschlägen, die zum monatlichen Grundbetrag hinzuzurechnen sind, soweit sie effektiv bezahlt werden (Richtlinien II.3). Im Kanton Aargau besteht Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn die Richtprämie für Erwachsene (CHF 5'520.00) 16 % des massgeblichen Einkommens übersteigt. Massgeblich ist das steuerbare Einkommen. Dieses ist um einen Fünftel des steuerbaren Vermögens zu erhöhen und um den Einkommensabzug für Alleinstehende (CHF 8'300.00) zu reduzieren (§ 5 f. Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [SAR 837.200]; Anhang zur Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [SAR 837.211]). Bei Zugrundelegung des vorinstanzlich festgestellten Einkommens, der angeordneten Unterhaltsbeiträge sowie der Abzüge gemäss Steuererklärung 2023 ergibt sich vorliegend ein Verhältnis von 29.5 %. Die Richtprämie übersteigt im vorliegenden Fall somit 16 % des massgeblichen Einkommens. Folgt man dem Rechnungsbeispiel auf <https://www.sva-aargau.ch/private/ihre-private-situation/elternschaft-und-familie/praemienverbilligung/allgemeine>, so beträgt die Höhe des Verbilligungsanspruches CHF 211.00 monatlich. Aus dem Umstand, dass der Berufungskläger auf die Geltendmachung seines Anspruches auf Prämienverbilligung verzichtet hat, kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten (vgl. Urteil des Ober-

E. 13

ff.).

E. 14

/ 22 5.4. Als unumgängliche Berufsauslagen sind die Fahrten zum Arbeitsplatz im Bedarf zu berücksichtigen (Richtlinien II.4). Kosten (ohne Amortisation) für ein Fahrzeug sind dafür nur einzusetzen, wenn das Fahrzeug zur Berufsausübung notwendig ist, ihm mithin Kompetenzcharakter zukommt. Dies kann der Fall sein, wenn besondere Arbeitszeiten bestehen (Schichtbetrieb), wenn zu Beginn und Ende der Arbeit keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder wenn der Arbeitsweg übermässig lang ist, etwa, wenn die Benützung des Fahrzeugs im Gegensatz zum öffentlichen Verkehr täglich zwei Stunden Arbeitsweg einspart. Der Kompetenzcharakter kann jedoch nicht mit den Unannehmlichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel begründet werden, soweit deren Benützung zumutbar ist. Kommt dem Fahrzeug kein Kompetenzcharakter zu, sind für die Fahrten zum Arbeitsplatz die Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anzurechnen (Richtlinien II.4; Urteil des Bundesgerichts 5A_78/2019 vom 25. Juli 2019 E. 4.3.1 f. m. w. H.; VONDER MÜHLL, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, Art. 92 N. 23). 5.5. Der Hinweis der Berufungsbeklagten, der Berufungskläger habe selbst zur Begründung seines Bedarfs im Hauptverfahren auf seine Ausführungen im Massnahmeverfahren verwiesen, trifft auch hier zu (RG-act. I.2, S. 12; RG-act. I.3, 10.3; RG-act. I.4 S. 9). Die Vorinstanz begründete die Anrechnung der Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs mit dem fehlenden Kompetenzcharakter des Fahrzeugs, wobei sie auf die diesbezüglichen Ausführungen im Massnahmeverfahren verwies (act. B.1, E. 5.2.5). Darin liegt keine Verletzung der Begründungspflicht (siehe E. 3.5). Im Massnahmeentscheid wurde erwogen, die Zeitersparnis von 18 bis 29 min. pro Weg bzw. 30 bis 41 min. bei der langsamsten Zugverbindung sei zu gering, um dem Fahrzeug Kompetenzcharakter zuzusprechen, auch angesichts des Umstandes, dass der Berufungskläger einen Tag von zu Hause aus arbeiten könne und keine Nacht-, Sonntags- oder Schichtarbeit zu leisten habe (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 23 139 vom 4. Juli 2024 E. 2.4.4). 5.6. Zwischen der Wohn- und der Arbeitsadresse des Berufungsklägers sind öffentliche Verkehrsmittel verfügbar. Am Morgen gibt es eine Verbindung hin (Ankunft 07:52 Uhr), die 1 h 6 min dauert, und am Nachmittag gibt es eine Verbindung zurück (Abfahrt 17:25 Uhr), die 57 min dauert. Es wird auf google maps keine Verbindung vorgeschlagen, bei welcher der Streckenabschnitt zwischen E. _____ - F. _____ und einer Tramhaltestelle in der Nähe des Arbeitsorts wie behauptet 65 min dauern würde. Im Übrigen ist nicht von Bedeutung, wie lange die langsamste oder umständlichste Verbindung dauert. Aufgrund der Unterhaltspflicht gegenüber der minderjährigen Tochter ist der Berufungskläger zur Ausschöpfung seiner Leis-

E. 15

/ 22 tungsfähigkeit verpflichtet, insbesondere in einer Mankosituation. Dazu gehört auch, die schnellste Verbindung zu wählen, führt dies – über die Anrechnung der Kosten für den öffentlichen Verkehr anstelle von Fahrzeugkosten – letztlich zu einer höheren Leistungsfähigkeit. Genauso gehört dazu, zur Kostenersparnis einen höheren Zeitaufwand für den Arbeitsweg auf sich zu nehmen. Die Zeitersparnis bei Benutzung des Fahrzeugs beträgt auch unter Annahme des vom Berufungskläger behaupteten, unter den minimalsten Zeitangaben gemäss google maps liegenden Zeitaufwandes ohne "fiktive Staustunden" von 25 min pro Strecke, nur zwischen 32- 41 min pro Weg. Damit ist die in der Rechtsprechung erwähnte Schwelle von täglich zwei Stunden nicht erreicht. Umstände, aufgrund deren die Zeitersparnis im konkreten Fall doch übermässig erscheinen würde, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil ist die vergleichsweise längere Dauer des Arbeitsweges

vorliegend erst recht zumutbar, da an einem von fünf Tagen gar keine Zeit für den Arbeitsweg anfällt, kann doch der Berufungskläger einen Tag pro Woche im Homeoffice arbeiten (RG-act. IX, 3.a.3 [Protokoll Parteibefragung in Massnahmeverfahren Proz. Nr. 135-2023-274]). Die Rüge des Berufungsklägers bezüglich der Arbeitswegkosten ist somit unbegründet und es sind ihm neben den Kosten für das Generalabonnement keine weiteren Kosten für den Arbeitsweg anzurechnen. Dem Umstand, dass der Leasingvertrag nicht sofort aufgelöst werden kann, wurde wie im Massnahmeentscheid im vorinstanzlichen Entscheid insofern bei der Verteilung des Überschusses Rechnung getragen, als dem Berufungskläger bis Phase 5 der Überschuss belastet wird, sofern einer resultiert (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 23 139 vom 4. Juli 2024 E. 2.4.3 in fine und E. 3.2.3 in fine; act. B.1, E. 8). 6. Steuern 6.1. Die Vorinstanz erwog, Steuern seien erst zu berücksichtigen, wenn das betriebsrechtliche Existenzminimum aller Beteiligten gedeckt sei, was vorliegend im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023 (Konkubinats des Berufungsklägers) und ab 1. September 2031 der Fall sei. In der ersten Periode seien dem Berufungskläger gemäss Steuererklärung 2023 CHF 294.00, ab dem 1. September 2031 ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von CHF 34'210.00 CHF 225.00, ab 1. September 2034 ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von CHF 36'190.00 CHF 250.00 und ab 1. September 2036 ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von CHF 40'840.00 CHF 310.00 anzurechnen (act. B.1, E. 5.2.7). 6.2. Der Berufungskläger rügt auch mit Blick auf die Berechnung der Steuern eine mangelhafte Begründung des vorinstanzlichen Entscheids, da diese nicht nachvollziehbar ermittelt worden seien. Wenn bei der Steuerberechnung die Unterhaltsbeiträge

E. 16

/ 22 trägt bereits einkommensmindernd berücksichtigt würden, werde der Berufungskläger doppelt bestraft, denn so würden geringere Steuern angerechnet und höhere Unterhaltsbeiträge resultieren. Der Berufungskläger berechnet sodann seine Steuern ausgehend von einem Einkommen von CHF 65'136.00 (12 x CHF 5'428.00) ohne Abzug der Unterhaltsbeiträge und abzüglich pauschaler Steuerabzüge von CHF 5'000.00. Es seien ihm Steuern von monatlich CHF 500.00 anzurechnen (act. A.1, 2.3). 6.3. Die Berufungsbeklagten wenden ein, die Unterhaltsbeiträge (CHF 22'188.00) seien sehr wohl vom Nettoeinkommen in Abzug zu bringen, um das steuerbare Einkommen zu erhalten. Ferner seien ausgehend von der Steuererklärung 2023 Abzüge für Versicherungsprämien (CHF 3'200.00) und Berufskosten (CHF 12'200.00) zu machen, womit sein steuerbares Einkommen höchstens CHF 27'548.00 betrage. Dies liege unter den vorinstanzlichen Annahmen und ergebe sogar einen tieferen Steuerbetrag von monatlich CHF 150.00 (act. A.2, 12). 6.4. Steuern sind nur zu berücksichtigen, wenn die finanziellen Mittel eine Erweiterung des Bedarfs auf das sogenannte familienrechtliche Existenzminimum zulassen (BGE 147 III 265 E. 7.2). Entsprechend hat die Vorinstanz zu Recht in den Phasen mit Manko oder Familienüberschuss unter CHF 300.00 keine Steuern berücksichtigt. Die diesbezügliche Rüge bzw. die unveränderte Anrechnung eines Steueranteils von CHF 500.00 im Bedarf des Berufungsklägers über alle Phasen hinweg ist daher unbegründet. 6.5. Die Ermittlung der Steuerlast ist stets mit Annahmen und Pauschalisierungen verbunden, da Steuern nach Steuerperioden und nicht nach Unterhaltsphasen festgelegt und erhoben werden. Zudem hängen sie von zahlreichen, zum Zeitpunkt der Unterhaltsbemessung teils noch unbekanntem Faktoren ab. Das Gericht kann die mutmassliche Steuerlast deshalb nur schätzen, muss sich dabei aber auf realistische Grundlagen stützen (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 21 207 vom 27. Juni 2023 E. 7.3.2.4 m. w. H.). Das

bedeutet, dass Steuern ausgehend vom mutmasslichen steuerbaren Einkommen zu berechnen sind. Dabei sind die üblichen Steuerabzüge vorzunehmen, wozu auch der Abzug von Unterhaltsbeiträgen gehört (Art. 40 Abs. 1 lit. c StG AG [SAR 651.100]; Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Zwar beeinflussen die Unterhaltszahlungen die Steuerlast, welche sich wiederum auf die Höhe der Unterhaltsbeiträge auswirkt. Dies führt jedoch nicht dazu, dass keine Unterhaltsbeiträge in Abzug zu bringen wären, würde dies die Berechnung doch noch stärker verfälschen. Vielmehr ist auch hier eine realistische Schätzung vorzunehmen und der Steuerbetrag iterativ zu bestimmen. Die Vorinstanz hat dies getan, indem sie vom Einkommen des Berufungsklägers ausging und dieses

E. 17

/ 22 um die in der Steuererklärung 2023 geltend gemachten Abzüge (Berufskosten CHF 12'200.00, Schuldzinsen CHF 163.00, Versicherungsprämien CHF 3'200.00) sowie die mutmasslichen Unterhaltsbeiträge kürzte. Weshalb die übrigen Abzüge pauschal nur CHF 5'000.00 betragen sollten, legt der Berufungskläger nicht dar. 7. Fazit und Sachlegitimation 7.1. Da sich sämtliche Rügen als unbegründet erweisen, besteht weder Anlass zu einer Neuberechnung des Unterhalts noch zu einer Aktualisierung der Indexierung. Die Berufung ist abzuweisen. 7.2. Angesichts dieses Verfahrensausgangs, des nachfolgenden Entscheids über die Berufung im Kostenpunkt (E. 8), der Kostenverteilung im Berufungsverfahren (E. 9) sowie der gemeinsamen Vertretung beider Berufungsbeklagten durch dieselbe Rechtsvertreterin erübrigen sich nähere Ausführungen zum Umfang ihrer Sachlegitimation (siehe im Übrigen das Urteil des Kantonsgerichts ZR1 25 9 vom

E. 21

/ 22 gung in der Regel zum vornherein als uneinbringlich. Die Rechtsvertreterin der Berufungsbeklagten ist daher basierend auf ihrer Ernennung als unentgeltliche Rechtsbeiständin (ZK1 24 212) vom Kanton angemessen, d. h. zum Tarif der unentgeltlichen Rechtspflege, mit CHF 3'395.95 (inkl. Spesenpauschale von 3 % und Mehrwertsteuer von 8.1 %; act. G.2) zu entschädigen (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Die Entschädigung ist aus der Gerichtskasse des Obergerichts zu bezahlen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Mit der Zahlung geht der Anspruch auf die Parteientschädigung im entsprechenden Umfang auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

E. 22

/ 22 Es wird erkannt: 1. Die Berufung von A. _____ wird abgewiesen. 2. Die mit Verfügung vom 10. April 2025 (ZR1 25 24) angeordnete Schuldneranweisung fällt mit Eröffnung des vorliegenden Urteils dahin.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.